

2642/AB XX.GP

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2662/J der Abgeordneten Rudolf Anschöber und Genossen vom 8. Juli 1997, betreffend Bundesländer-Versicherung, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1. und 3.:

Aufgrund von Pressemeldungen vom 28. und 29. Jänner 1989 über aufklärungsbedürftige Provisionszahlungen der Bundesländer-Versicherung erteilte am 30. Jänner 1989 der damalige Bundesminister für Finanzen den Auftrag eine Prüfung gemäß § 101 Versicherungsaufsichtsgesetz durchzuführen. Bereits am 31. Jänner 1989 wurde mit dieser Prüfung begonnen. Im Rahmen dieser Prüfung wurde auch die Vertragsgestaltung zwischen der Bundesländer-Versicherung und den Elektrizitätsunternehmen bzw. anderen verstaatlichten Unternehmungen, insbesondere hinsichtlich der Gestaltung der Provisionszahlungen, geprüft. Am 21. April 1989 wurde ein Zwischenbericht über das vorläufige Ergebnis dieser Prüfung verfaßt. Einige Zeit später konnte die Prüfung abgeschlossen werden.

Versicherungsaufsichtsbehördliche Berichte betreffend Österreichische Bundesländer-Versicherungsaktiengesellschaft wurden im Zusammenhang mit einer Anforderung des „Parlamentarischen Lucona-Ausschusses“ (ZI. 786/1 13-NR/89) im Jahr 1989 an den Nationalrat übermittelt. Alle einschlägigen relevanten Informationen liegen dem Parlament seit diesem Zeitpunkt vor.

Zu 2.:

Die Finanzverwaltung hat die in der Bundesabgabenordnung (BAO) vorgesehenen Prüfungen durchgeführt. Nähere Auskünfte über Inhalt und Ergebnisse dieser Verfahren können aufgrund der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht gemäß den Bestimmungen des § 48a BAO nicht erteilt werden.

Zu 4. und 5.:

Nach Abschluß der Prüfung wurden von der Versicherungsaufsichtsbehörde im Rahmen ihrer gesetzlichen Möglichkeiten sämtliche Veranlassungen getroffen.

Da die Versicherungsaufsichtsbehörde eine mögliche Relevanz der getroffenen Feststellungen in anderen Rechtsbereichen nicht von vornherein ausschließen konnte, wurden der Staatsanwaltschaft Wien am 2. Februar bzw. am 21. April 1989 entsprechende Sachverhaltsdarstellungen übermittelt.

Für den Fall, daß im Zivilprozeß Löschenkohl gegen die Bundesländerversicherung Tatsachen und Beweismittel neu hervorkommen sollten, die im Abgabenverfahren nicht geltend gemacht worden sind, besteht die Möglichkeit, die Voraussetzungen für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gemäß § 303 Abs. 4 BAO nach Abschluß des Prozesses zu prüfen.